

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Gemeinde Mittelbiberach	<ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Standort des Recyclinghofs, abgerückt von der Kreisstraße, wird befürwortet. - Die geplante Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kreisstraße zur Eingrünung des Gewerbegebiets ist für den Ortseingang Mittelbiberach sehr wichtig. - Aus Verkehrssicherheitsgründen wird die Aufweitung und Verlängerung der Rechtsabbiegespur von der Kreisstraße ins Gewerbegebiet als absolut notwendig und richtig erachtet. 	<p>Die Planung wird in der Form weiter verfolgt.</p> <p>Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb hat mit Schreiben vom 12.07.2017 einer Kostenübernahme der Abbiegespur zugestimmt.</p>
Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz: es wird angeregt, in der Vegetationsperiode potentiell betroffene Arten zu untersuchen. Ein besonderes Augenmerk ist auf Freilandarten wie z.B. die Feldlerche oder Habitatbäume im Umfeld zu legen. - Ein Umweltbericht muss als gesonderter Teil der Begründung zum BP erstellt werden. - Es wird empfohlen, eine FFH-Vorprüfung bzgl. der umliegenden FFH-Gebiete vorzunehmen. 	<p>Es wurde ein Artenschutzgutachten, ein Umweltbericht und eine Vorprüfung durchgeführt. Die Unterlagen sind der Vorlage beigelegt und werden zur Offenlage mit veröffentlicht. Zusätzlich wurde eine vertiefende Untersuchung zu Bodenbrütern und weiteren Vogelarten durchgeführt.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig, da es sich um Gewerbebetriebe und keine stark emittierenden Industriebetriebe handelt. Das nächste FFH-Gebiet „Wolfental – Hangwald“ liegt über 400 m entfernt südlich der Kreisstraße. Lärm- und Geruchsemissionen sind aufgrund umliegender Wohn- und Mischbebauung begrenzt, Lichtemissionen und Spiegelungen sind aufgrund der südlich angrenzenden Kreisstraße begrenzt. Bodeneinträge unterliegen in Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes ebenfalls strengen Auflagen.</p>
Wasserwirtschaftsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasser: Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage Warthausen des AZV Riss zuzuleiten. - Verweis auf § 55 Abs. 2 (WHG). Hiernach soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von erschlossenen Grundstücken entweder versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. - Da das Gebiet in Schutzzone IIIA einer Trinkwasserfassung liegt, kommt eine Versickerung von belasteten Wasser von Straßen- und Hofflächen nicht in Frage. Aus abwassertechnischer Sicht sollte die Ableitung mit Retention 	<p>Ein Baugrundgutachten, u.a. zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wird derzeit erstellt. Die Möglichkeiten zur Versickerung oder Rückhaltung werden anschließend vom beauftragten Ingenieurbüro mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt, um ein „Benehmen“ herzustellen. Sollten hierzu weitere Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig werden, so werden diese vor der Offenlage noch hinzugefügt.</p>

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>in den Wolfentalbach erfolgen.</p> <p>Industrie und Gewerbe: Betriebe und Betriebsteile, die wassergefährdende Stoffe emittieren, dürfen nicht in einen Vorfluter entwässern. Deshalb ist bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation eine Reserve für solche Betriebe einzuplanen. Im Rahmen eines Baugesuches ist eine Bewertung des Niederschlagswassers der Hofflächen im Hinblick auf eine ev. erforderliche Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in einen Vorfluter nach der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ LfU durchzuführen.</p> <p>- Altlasten: Das Gewerbegebiet befindet sich im Grundwasserabstrom der Altlast „Lehmgrube“, die saniert wurde. Eventuell geplante Grundwasserentnahmen sind im neuen Gewerbegebiet zu unterlassen, da dadurch die Grundwasserströmrichtung verändert werden kann, was eine Umströmung der Grundwasseranierungsanlage der Altlastfläche zur Folge haben könnte. Dadurch könnten Schadstoffe in Richtung Zone I des Wasserschutzgebietes abfließen.</p>	<p>Dies wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Weiterleitung dieses Hinweises an die Stadtentwässerung und die Entwässerungsplanung.</p> <p>Dies ist jeweils im Rahmen der Baugenehmigung bzw. wasserrechtlichen Genehmigung zu überprüfen.</p> <p>Unter Hinweise wird im BP-Entwurf folgender Satz übernommen: Grundwasserentnahmen sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zulässig, da der unterhalb des Gewerbegebietes liegende Grundwasserabstrom der Altlast „Lehmgrube“ dadurch gestört werden kann.</p>
	<p>Bodenschutz: Es wird darum gebeten, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunkten zu erstellen. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunkten erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies ist unter Hinweise 3.2 bereits aufgenommen. - Dies ist unter 2.4.b bereits aufgenommen.
Landwirtschaftsamt	<p>Anregung die betroffenen Landwirte zu beteiligen.</p> <p>Hinweis auf weitere Beteiligung des Landwirtschaftsamt an der Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beide Landwirte wurden angeschrieben und haben sich zum BP-Entwurf geäußert. - Dies wird im Rahmen der Offenlage und erneuten Beteiligung der TÖB geschehen.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Straßenamt</p>	<p>Anbauverbot für Hochbauten mit 15 m Breite vom Fahr- bahnrand entlang von Kreisstraßen.</p> <p>Hinweis: Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen in die- sem Streifen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der ,Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Dies betrifft auch nach LBO genehmigungsfreie Anlagen. Anregung, Werbeanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen des Anbauverbots auszuschließen.</p> <p>Straßenbegleitgrün: von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand von 7,5m von Bäumen vom Rand der befestigten Fahrbahn ist ein- zuhalten.</p> <p>Zufahrtsverbot ist in den Bebauungsplan entlang der Kreisstraße einzutragen.</p> <p>Erschließungsstraße: Für den verkehrlichen Anschluss des Gewerbegebiets an die überörtliche Straße wird nur die vorhandene Erschließungsstraße (Industriestraße) zuge- lassen. Die Einmündung ist bereits mit einem Linksabbiegestreifen und einem Rechtsabbieger ausge- stattet. Einer geplanten Aufweitung und Verlängerung des bestehenden Rechtsabbiegestreifens wird zugestimmt. Planung, Bauausführung, Kostenübernahme, Unterhal- tung und Winterdienst sind für den Rechtsabbiegestreifen zwischen der Stadt Biberach und dem Abfallwirtschafts- betrieb zu regeln.</p> <p>Wirtschaftsweg: Ein Zufahren zum Gewerbegebiet über den vorhandenen Wirtschaftsweg ist über entsprechende Maßnahmen eventuell mittels Schranke oder Pfosten zu verhindern.</p> <p>Hinweise zum Vollzug</p>	<p>- Im Einzelfall und hier in Abstimmung mit dem Straßen- amt wird im Abstand zwischen 12 - 15 m das Anlegen von Stellplätzen sowie Gebäudeumfahrungen zugelassen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Werbeanlagen innerhalb des Anbauverbots unter 1.5 ausgeschlossen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Ziffer 1.6 ist dieses Zufahrtsverbot bereits vorhan- den. Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb hat mit Schreiben vom 12.07.2017 einer Kostenübernahme der Abbiegespur zugestimmt. Die Straßenbaulast der Industriestraße liegt aufgrund ei- nes Vertrages derzeit bei der Gemeinde Mittelbiberach.</p> <p>Dies wird durch die untere Verkehrsbehörde geprüft. Auch die Durchfahrt über den Rot-Kreuz-Weg zum Gewer- begebiet sollte unterbunden werden. Bei entsprechender Lage eines Sperrpfostens nahe am Gewerbegebiet kann auf eine zweite Sperrung verzichtet werden. - Die Hinweise wurden an das Ingenieurbüro weitergelei- tet.</p>

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Anregung, als Hinweis im BP aufzunehmen, dass bei Errichtung von Photovoltaikanlagen keine Reflexionen z.B. durch Spiegelung die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen dürfen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt.	Folgender Hinweis wird aufgenommen: 3.4. Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass keine Reflexionen oder Spiegelungen die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt.
Kreisfeuerwehrstelle	Forderungen zum Nenndurchmesser des Rohrnetzes, die Mindestwasserlieferung und den Fließdruck. Forderungen zu den Grundstückszufahrten und der Anfahrbarkeit der Gebäude	Die von der Kreisfeuerwehrstelle geforderten Nenndurchmesser des Rohrnetzes, die Mindestwasserlieferung und der Fließdruck können nach Auskunft der e.wa-riss erfüllt werden. Dies ist Gegenstand der Baugenehmigungsverfahren.
Kreisgesundheitsamt	Grundsätzliches zur Trinkwasserversorgung, hygienisch-ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.	Die Einzelheiten wurden an den Versorger (e.wa-riss), das die Ingenieurbüro sowie den Entsorger (Stadtentwässerung) weitergeleitet. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe, die nicht im Bebauungsplan aufzunehmen ist.
Abfallwirtschaftsbetrieb	Es ist sicherzustellen, dass der ausgewiesene Wendehammer ständig frei befahrbar ist.	Der Bebauungsplan sieht an der nördlichen Erschließungsstraße öffentliche Stellplätze vor. Verkehrswidriges Verhalten ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.
RP Tübingen Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Belange des Immissionsschutzes	Keine generellen Einwendungen. Bitte um Erläuterung, um was für einen Recyclinghof es sich handelt. Zur Klarstellung der unterschiedlichen Teilflächen der unterschiedlichen Gewerbegebiete ist eine Knödellinie darzustellen. Hinweis, dass es sich bei dem Recyclinghof um keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend 4. BImSchV handelt. Die zuständige Immis-	Es handelt sich um einen Wertstoffhof des Landkreises zum Sammeln und Abtransport von Wertstoffen. Die Fläche kann daher unter dem Überbegriff „Fläche für Entsorgung“ festgesetzt werden. Deshalb wird die Fläche gelb gekennzeichnet. Die Knödellinie wird im BP-Entwurf übernommen. Es handelt sich um keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ist der Betreiber des Recyclinghofs.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	sionsschutzbehörde ist zu beteiligen.	Das Landratsamt wurde beteiligt.
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)</p>	<p>Keine generellen Bedenken gegen die Planung. Geotechnik: Falls kein Baugrundgutachten vorliegt, wird empfohlen zur Absicherung folgenden Hinweis aufzunehmen (siehe rechte Spalte). Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Scholterhaus-Subformation, Lössführender Fließerde und Holozänen Abschwemmmassen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Grundwasser: Es wird auf die Rechtsverordnung zur Schutzzone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Wolfental (WSG-LfU-Nr. 426039)</p>	<p>Da derzeit noch kein Baugrundgutachten vorliegt wird folgender Hinweis aufgenommen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Scholterhaus-Subformation, Lössführender Fließerde und Holozänen Abschwemmmassen. Für geotechnische Fragen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>s.o. Landratsamt</p>
IHK Ulm	<p>Hinsichtlich des Einzelhandelsausschlusses wird auf Folgendes hingewiesen: Es ist darauf zu achten, dass nur ein Werksverkauf zugelassen wird, der dem jeweiligen Betrieb am Standort zugeordnet ist. Mit 800 m² maximaler Verkaufsfläche, unabhängig vom Sortiment, ist sichergestellt, dass eine An-</p>	<p>Der Ausschluss des Einzelhandels sieht dies unter 1.1 im Bebauungsplan bereits entsprechend vor. Eine Fehlentwicklung ist damit ausgeschlossen.</p>

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	siedlung großflächiger Werksverkäufe und eventuelle Agglomerationen (siehe Fischhalle in Geislingen Steige) nicht möglich sind und dadurch spätere Entwicklungen in Richtung „Outlet Stores“ unterbunden werden. Eine solche Entwicklung halten wir für bedenklich. Hierdurch käme es zur Beeinträchtigung der Innenstadt mit den zentralen Verkaufsbereichen.	
telekom	Prüfung über Ausbauentscheidung läuft. Die Versorgung mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Bitte um Mitteilung der zukünftigen Straßennamen und Hausnummern.	In der Vorlage werden die Straßennamen und mögliche Nummerierungen vorgeschlagen.
ewa-netze	Ein Anschluss des Plangebiets an das Erdgasversorgungsnetz und an das Versorgungsnetz für Telekommunikation (Glasfasertechnologie) der e.wa riss ist technisch möglich bzw. im Plangebiet teilweise vorhanden. Im Kreuzungsbereich der Industriestraße, nordwestlich des Plangebiets, befinden sich entsprechende Versorgungseinrichtungen. Die Trinkwasserversorgung des Plangebiets über das Netz der e.wa riss ist technisch möglich. Aufgrund des geringen Trinkwasserversorgungsdrucks in diesem Bereich und der daraus resultierenden Löschwassermenge, planen wir, das Plangebiet über das Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Mittelbiberach zu versorgen.	Wird zur Kenntnis genommen und zur Abstimmung an die Erschließungsplanung weitergeleitet.
-Regionalverband Donau -Iller	keine Anregungen und Bedenken	
- Netze BW (EnBW)	keine Anregungen und Bedenken	
- unitymedia	keine Anregungen und Bedenken	
- Handwerkskammer	keine Anregungen und Bedenken	
- 32 Untere Verkehrsbehörde	keine Anregungen und Bedenken	

Q:\Planung\2.0_Staedtebauliche_Planung\2.2. Städtebauliche Projekte\02-7\GE Mittelbiberacher Steige\texte\Verfahren\TÖB\17_11_29_Aufstellung_Anregungen_TÖB_Vorlage_Mittelbiberacher Steige.docx